



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**

**Vorlage  
Nr. 26**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchenbezirksgesetzes über das Haushalt-, Kassen- und  
Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbezirksgesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 14. Oktober 2021

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz  
Landesbischof

Anlage

## Entwurf

# Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18., November 2013 (ABl. 2014 S. A 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

2. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Bestandsbauten wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz berechnet. Für Neubauten und gleichwertige Baumaßnahmen beträgt der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage 2 Prozent der um 40 Prozent geminderten Herstellungskosten. Als einem Neubau gleichwertig gelten die Erweiterung eines Bestandsgebäudes um überdachte und beheizbare Nutzflächen sowie die Umnutzung oder Sanierung eines Bestandsgebäudes, wenn wegen des umfassenden Eingriffs in die Bausubstanz die Kosten eines Neubaus mit vergleichbarer Nutzung erreicht werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eurobeträge und Formeln in Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz werden alle drei Jahre an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden angepasst. Für die erstmalige Anpassung zum 1. Januar 2028 ist die Erhöhung oder Verringerung des Baupreisindex maßgeblich, die im I. Quartal 2026 im Vergleich zum I. Quartal 2023 eingetreten ist. Die darauf folgenden Anpassungen werden in gleicher Weise durch Vergleich der Veränderung der Baupreisindizes aus dem I. Quartal des zwei Jahre vorhergehenden Jahres mit dem des fünf Jahre vorhergehenden Jahres ermittelt. Die entsprechende Aktualisierung der Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenamtes spätestens ein Jahr vor dem Stichtag für die jeweilige Anpassung. Die Zuführungsbeträge zur Substanzerhaltungsrücklage werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

3. In der Anlage (zu § 1 Abs. 2) wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
4. Nach der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2**  
(zu § 79 Abs. 4 und 5)

**A Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungszulage  
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024**

I. Die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude mit Ausnahme von Kirchen und Kapellen (Kirchgebäude) wird jeweils wie folgt berechnet:

- a) 9,20 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,
- b) 11,50 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 20 Jahre, aber maximal 30 Jahre zurückliegt,
- c) 14,95 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt und
- d) 115 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.

II. Für Kirchgebäude richtet sich die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach dem konkret ermittelten Volumen.

a) Für Kirchgebäude mit einem Volumen bis 4.000 m<sup>3</sup> wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:  
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m<sup>3</sup>) x 1,15 €/m<sup>3</sup>.

b) Für Kirchgebäude mit Volumen zwischen 4.001 m<sup>3</sup> und 10.000 m<sup>3</sup> wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel errechnet:  
Zuführungsbetrag in € =  $\left( \frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6} + 4.000 \right) \times 1,15$ .

c) Für Kirchgebäude mit einem Volumen größer als 10.000 m<sup>3</sup> wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nachfolgender Formel berechnet:  
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m<sup>3</sup>) x 0,58 €/m<sup>3</sup>.

**B Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungszulage  
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027**

I. Die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude mit Ausnahme von Kirchen und Kapellen (Kirchgebäude) wird jeweils wie folgt berechnet:

- a) 10,80 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,

- b) 13,50 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundlegende Sanierung mehr als 20 Jahre, aber maximal 30 Jahre zurückliegt,
- c) 17,55 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundlegende Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt und
- d) 135 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.

II. Für Kirchgebäude richtet sich die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach dem konkret ermittelten Volumen.

a) Für Kirchgebäude mit einem Volumen bis 4.000 m<sup>3</sup> wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:

Zuführungsbetrag in € = Volumen (m<sup>3</sup>) x 1,35 €/m<sup>3</sup>.

b) Für Kirchgebäude mit Volumen zwischen 4.001 m<sup>3</sup> und 10.000 m<sup>3</sup> wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel errechnet:

Zuführungsbetrag in € =  $\left( \frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6} + 4.000 \right) \times 1,35$ .

c) Für Kirchgebäude mit einem Volumen größer als 10.000 m<sup>3</sup> wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nachfolgender Formel berechnet:

Zuführungsbetrag in € = Volumen (m<sup>3</sup>) x 0,67 €/m<sup>3</sup>."

## § 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A Allgemein**

§ 79 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) regelt die Bildung von gebäudebezogenen Substanzerhaltungsrücklagen. Diese dienen nach den Maßgaben der Rechtsverordnung zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen der finanziellen Absicherung von absehbaren und notwendigen Bauvorhaben an den Gebäuden der kirchlichen Grundstückseigentümer.

§ 79 KHO in der aktuell geltenden Fassung ist seit 1. Januar 2015 in Kraft. Die darin festgelegten Werte für die Berechnung des jährlichen Zuführungsbetrages zur Substanzerhaltungsrücklage waren ursprünglich an die Vorgaben in § 28 Absatz 2 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz angelehnt worden und entsprechen der Höhe nach noch den Beträgen aus einer Erprobungsphase im Jahre 2009.

Zwischenzeitlich haben sich die Baupreise sehr dynamisch entwickelt. Dies ist nach Informationen des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKl) unter anderem auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Investitionen in Immobilien erscheinen in der anhaltenden Niedrigzinsphase attraktiv, sogar ohne eigenen Bedarf oder angemessene Renditeerwartungen (Betongold). Die Nachfrage wird zudem dadurch gesteigert, dass Zinsen für Kredite, vor allem Baukredite, niedrig sind.

- Das Baugewerbe hat zuletzt stetig Konjunktur, insbesondere durch Sanierungs- und Modernisierungsanreize sowie den Wohnungsbau. Letzteres ist dabei durch die Interessen von Investoren, die Nachfrage nach Wohnraum in bestimmten Regionen und die steigende Wohnfläche pro Einwohner bedingt.
- Aufgrund von Kostenerhöhungen bei Materialien und Rohstoffen, Deponien, Energie sowie Löhnen kommt es zu stetig wachsenden Baukosten. Diese sind bei Instandhaltungen und auch Neubau von 2015 bis 2021 allein um ca. 21% gestiegen.
- Die vorhergehend angerissene Situation trifft auf verringerte Kapazitäten der Bauwirtschaft. Die Nachfrage nach Bauleistungen übertrifft die Leistungsfähigkeit der ausführenden Unternehmen. Der Markt für Bauleistungen ist hierdurch aus dem Gleichgewicht gekommen. Es wird für Auftraggeber immer schwieriger, auf Ausschreibungen passende und angemessene Angebote zu erhalten.

Aus den vorgenannten Gründen stiegen die Preise insbesondere in den letzten Jahren überdurchschnittlich. Ein Ende der durch die vorgenannten Einflüsse bestehenden Preisspirale am Bau ist derzeit nicht in Sicht. Als denknötwendige Folge dieser Entwicklungen muss die Höhe der Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Baupreise fortgeschrieben werden, um auch fortan die notwendigen Bauvorhaben finanzieren zu können.

Aufgrund der Größenordnungen, in denen die Preise bereits gestiegen sind, soll die Angleichung an das aktuelle Preisniveau in Anlehnung an die während der Konsolidierungsphase stufenweise vorgenommenen Steigerungen nicht in einem Schritt erfolgen, sondern in zwei Schritten. Zielstellung ist dabei, ab dem Haushaltsjahr 2028 die Kopplung an die Entwicklung der Baupreise zu ermöglichen.

Diese Gestaltung greift die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wie auch der Vorschläge der Regionalkirchenämter auf, die im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen wurden:

Gemäß § 2 Absatz 1 RPAG ist das Rechnungsprüfungsamt um eine gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten worden. Der zugeleitete Entwurf sah eine Erhöhung der Zuführungsbeträge um 35 % - entsprechend der zwischenzeitlich eingetretenen Baupreisentwicklung – mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vor. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine schrittweise Anhebung in einem Zeitraum von beispielsweise fünf Jahren mit anschließender Dynamisierung. Positiv gewertet wird die Überführung der bisherigen Regelungen in § 79 Absatz 4 und 5 KHO in einer Anlage, die durch Rechtsverordnung in Kopplung an den Baupreisindex dynamisch fortgeschrieben wird.

Für eine schrittweise Anhebung haben sich auch sämtliche Regionalkirchenämter ausgesprochen. Ganz überwiegend werden die aktuell geltenden Mindestzuführungsbeträge zur Substanzerhaltungsrücklage geplant und geleistet. Teilweise sind freiwillige, höhere Zuführungen möglich. Dies drückt sich erfahrungsgemäß nicht in den Substanzerhaltungsrücklagen aus, sondern in anderen Rücklagen, etwa den Instandhaltungsrücklagen. Bei vorsichtiger, überschlägiger Schätzung eines Regionalkirchenamts dürfte etwa die Hälfte der Rechtsträger in der Lage sein, aus ihrem Haushalt um 35 % höhere Zuführungsbeträge zu den Substanzerhaltungsrücklagen zu planen und zu leisten. Ein Regionalkirchenamt schätzt für seinen

Bereich ein, dass die überwiegende Mehrheit der Rechtsträger eine Erhöhung um 35 % in einem Zug nicht realisieren könnte.

Neben den haushalterischen Herausforderungen wird zu bedenken gegeben, dass den Kirchgemeinden nach der Strukturreform Zeit eingeräumt werden sollte, zusammenzuwachsen und ihre Verwaltung zu ordnen. Daher wird angeregt, die Erhöhung zeitlich hinauszuschieben und zu einer freiwilligen höheren Zuführung nach Leistungsfähigkeit aufzufordern.

Diese Ergebnisse werden im vorgelegten Gesetzentwurf gebündelt; die maßvolle Erhöhung der Zuführungsbeträge um 15 % zum 1. Januar 2023 mit dem Ausblick auf die weitere Erhöhung und Dynamisierung soll ein Impuls zur Aufnahme und Fortführung der Beratungsprozesse zur notwendigen Anpassung der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeptionen sein. Für diese Prozesse wird durch die schrittweise Anhebung mehr Zeit eingeräumt.

Die bei Einführung der Substanzerhaltungsrücklagen zugrunde gelegten Parameter gelten fort. Das heißt, die jährliche Rücklagenzuführung in der vorgeschriebenen Mindesthöhe ist darauf ausgerichtet, die Erhaltung der wichtigsten Bauteile eines Gebäudes (Dach, Fassade, technische Infrastruktur u.Ä.) zu finanzieren, wobei angenommen wird, dass für sakrale und nichtsakrale Gebäude auf Liste A der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption auch künftig Fördermittel und außerordentliche Zuweisung als weitere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen, während Gebäude des Fiskalvermögens ergänzend mit Einnahmen aus dem Gebäude, aber ohne außerordentliche Zuweisung erhalten werden müssen.

## **B Im Einzelnen**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Einfügens einer zweiten Anlage, die eine laufende Nummerierung der Anlagen zu diesem Kirchengesetz erforderlich macht.

#### **Zu Nummer 2 Buchstabe a (Neufassung von § 79 Absatz 4)**

§ 79 Absatz 4 und 5 in der aktuell gültigen Fassung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 gänzlich in eine neue Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz überführt. Der neue Standort des Inhaltes soll zukünftig nach Einführung der Fortschreibung der Eurobeträge und Formeln nach den Vorgaben des neu gefassten Absatzes 5 das Auffinden der jeweils aktuell geltenden Eurobeträge und Formeln für den Rechtsanwender übersichtlich gestalten. Absatz 4 Satz 1 enthält für die Bestandsbauten bezüglich der Berechnungsgrundlagen für den jährlichen Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage eine Verweisung in Anlage 2.

Für Neubauten gibt es bisher keine Regelung zur Substanzerhaltungsrücklage, da diese Baumaßnahmen die große Ausnahme darstellen. Dennoch besteht auch für diese Fälle und für vom Aufwand und Kosten vergleichbare Baumaßnahmen ein Regelungsbedarf, der in Absatz 4 Satz 2 und 3 eingeführt wird. Da insoweit die Herstellungskosten anders als bei den Bestandsgebäuden, bekannt sind, ist es sachgerecht, auf die Rücklagenbildung im Sinne einer Abschreibung abzustellen. Da weiterhin von Fördermitteln ausgegangen wird, werden die Herstellungskosten jedoch nur in Höhe von 60% angesetzt.

Auf eine vollständige Erfassung der Baulast wird auch künftig verzichtet; neue Funktionsflächen oder -anlagen, wie etwa ein zweiter Rettungsweg in Form einer Treppe an einem Gebäude, sollen weiterhin nicht einbezogen werden.

### **Zu Nummer 2 Buchstabe b (Neufassung von § 79 Absatz 5)**

In Absatz 5 ist nach der Überführung der Inhalte von Absatz 4 und 5 in die Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz ab 1. Januar 2023 die Fortschreibung der Zuführungsbeträge zur Substanzerhaltungsrücklage geregelt. Zukünftig soll die Höhe der Zuführungsbeträge an die Entwicklung der Baupreisindizes gekoppelt und dynamisiert werden, ohne dass es eines erneuten gesetzgeberischen Tätigwerdens bedarf. Die Anpassung soll alle drei Jahre, erstmals mit Wirkung zum 01.01.2028 entsprechend dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes für den Neubau von Wohngebäuden erfolgen. Die Anpassung erfolgt durch einen Vergleich des Baupreisindex für das I. Quartal des zwei Jahre mit dem für das I. Quartals des fünf Jahre vorausgehenden Jahres. Beispielhaft ist dies für die erstmalige Anpassung konkret datiert: Die Anpassung zum 01.01.2028 erfolgt um den Prozentsatz, um den der Baupreisindex für das I. Quartal 2026 von demjenigen für das I. Quartal 2023 abweicht. Durch den Verzicht auf eine jährliche Anpassung soll der Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten verringert werden. Zugleich wird durch die Vorverlagerung des maßgeblichen Betrachtungszeitraums ausreichend Zeit eingeräumt für die technische Umsetzung der Anpassung in den Datenbanken und vor allem bei der Haushaltplanerstellung. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise innerhalb der Landeskirche werden die jeweils nach dieser Vorschrift angepassten Werte durch das Landeskirchenamt ermittelt und spätestens ein Jahr im Voraus durch Verordnung rechtzeitig bekannt gegeben. Die vorgesehene Rundung der Zuführungsbeträge dient der Übersichtlichkeit und Vereinfachung.

### **Zu Nummer 2 Buchstabe c (Neufassung von § 79 Absatz 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Verkürzung von § 79 um einen Absatz. Der bisherige Absatz 6 (Konsolidierungsphase 2015 bis 2019) entfällt.

### **Zu Nummer 3 (Ergänzung der Bezeichnung der Anlage)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Einfügens einer zweiten Anlage, die eine laufende Nummerierung der Anlagen zu diesem Kirchengesetz erforderlich macht.

### **Zu Nummer 4 (Anfügen einer Anlage 2)**

Die Anlage 2 ersetzt den bisherigen Absatz 4 und 5. Absatz 4 wird dabei in die Ziffer A I. und B I. und Absatz 5 in die Ziffer A II. und B II. überführt.

Die Einfügung der Wörter „oder Nettoraumfläche“ in I. Buchstabe a bis c erfolgt aufgrund einer Änderung der DIN-Norm 277, die diesen Begriff einführt und für die Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken sowie der darauf aufbauenden Ermittlung von Kosten maßgeblich ist.

Im Übrigen werden ausschließlich die Werte zur Berechnung des jährlichen Zuführungsbetrages zur Substanzerhaltungsrücklage angepasst und nunmehr unter Orientierung an der Entwicklung der Baupreisindizes fortgeschrieben. Der Baupreisindex zeigt die Entwicklung der Preise, die von den Bauunternehmern für ihre Leistungen am Markt erzielt werden. Erfasst sind somit neben den Kosten für Arbeit und Material auch die Gewinnmarge und die Umsatzsteuer.

Bei einer Betrachtung des Baupreisniveaus ausgehend vom I. Quartal 2009 als Basis- und Vergleichsjahr ergeben sich unter Verwendung des Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden (vgl. <https://bki.de/baupreisindex.html>, dort verwendete Datenquelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17 Reihe 4, Preisindex für den Neubau von "Wohngebäude insgesamt", Wiesbaden) bis zum I. Quartal 2021 die nachfolgenden Steigerungen der Bruttobaupreise. Verwendet wird der vorgenannte Baupreisindex, weil er - anders als andere Baupreisindizes - mindestens seit 2009 als Zeitreihe verfügbar ist.

I. Quartal des Jahres	Baupreisindex Bruttoreihe	Preissteigerung im Vergleich zu 2009 in %
2009	89,2	
2010	89,3	0,11
2011	91,7	2,80
2012	94,2	5,61
2013	96,2	7,85
2014	98,1	9,98
2015	99,6	11,66
2016	101,2	13,45
2017	104,0	16,59
2018	108,2	21,30
2019	113,4	27,13
2020	117,2	31,39
2021	120,8	35,43

Für den Betrachtungszeitraum vom I. Quartal 2009 bis zum I. Quartal 2021 ist anhand der vorhergehenden Zeitreihe eine Steigerung der Bruttobaupreise um insgesamt rund 35 % festzustellen. Die der Substanzerhaltungsrücklage jährlich zuzuführenden Eurobeträge je qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche sind zwingend entsprechend anzupassen, um auch zukünftig die Instandhaltung der wichtigsten Bauteile der Gebäude auf Liste A der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption zu gewährleisten.

Die Anpassung an das bereits bekannte Preisniveau von 2021 soll in zwei Schritten erreicht werden. Die Steigerung von 35 % wird aufgeteilt in eine Erhöhung um 15 % im Jahr 2023 und um eine weitere Erhöhung von 20 % im Jahr 2025. Zu Grunde gelegt werden dabei jeweils die Ausgangswerte; Zinseszinsseffekte sollen nicht zum Tragen kommen. Nach Abschluss der Anpassungsphase, die sich über Haushaltsjahre 2023 bis 2027 erstreckt, erfolgt im Haushaltsjahr 2028 die Dynamisierung und Verknüpfung mit der Entwicklung des Baupreisindex für Wohngebäude. Die nächste Erhöhung wird die Veränderung des Baupreisindex vom I. Quartal 2023 bis zum I. Quartal 2026 abbilden und wird sodann in einem Drei-Jahres-Rhythmus entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex fortgeschrieben

Die Berechnungsgrundlagen für die Zuführungsbeträge ändern bzw. erhöhen sich demnach ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt:



Anlage 2	Eurobetrag/Formel (bisheriger Wert)	Eurobetrag/Formel ab 1. Januar 2023
A I. Buchstabe a	8 €	9,20 €
A I. Buchstabe b	10 €	11,50 €
A I. Buchstabe c	13 €	14,95 €
A I. Buchstabe d	100 €	115 €
B II. Buchstabe a	1 €	1,20 €
B II. Buchstabe b	$\text{€} = \left( \frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6} \right) + 4.000$	$\text{€} = \left( \left( \frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6} \right) + 4.000 \right) \times 1,15$
B II. Buchstabe c	0,50 €	0,58 €

Ab dem Haushaltsjahr 2025 bis einschließlich des Haushaltsjahres 2027 werden die Berechnungsgrundlagen folgende Werte erreichen:

Anlage 2	Eurobetrag/Formel (bisheriger Wert)	Eurobetrag/Formel ab 1. Januar 2025
A I. Buchstabe a	8 €	10,80 €
A I. Buchstabe b	10 €	13,50 €
A I. Buchstabe c	13 €	17,55 €
A I. Buchstabe d	100 €	135 €
B II. Buchstabe a	1 €	1,35 €
B II. Buchstabe b	$\text{€} = \left( \frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6} \right) + 4.000$	$\text{€} = \left( \left( \frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6} \right) + 4.000 \right) \times 1,35$
B II. Buchstabe c	0,50 €	0,67 €

### Zu § 2 (Inkrafttreten)

Eine Anhebung der Faktoren für die Berechnung der Substanzerhaltungsrücklage drei Jahre nach dem Ende der Konsolidierungsphase ab dem Jahr 2023 mit einer Steigerung von zunächst 15 % ist der erste Schritt zur dringend notwendigen Anpassung an die Baupreisentwicklung. Berücksichtigt wird hierbei, dass die Kirchgemeinden in den letzten Jahren durch andere Herausforderungen beansprucht waren und weiterhin sind, darunter auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die schon länger vorbereitete Erhöhung wurde vor diesem Hintergrund verschoben und mehrstufig ausgestaltet. Der Vorlauf von einem Jahr im Haushaltsjahr 2022 soll ausreichend Zeit für die Berücksichtigung in den Haushaltplänen einräumen und dabei behilflich sein, sich auf die erste Erhöhung der jährlichen Zuführungsbeträge einzustellen.